IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Mitteilung für die Personen, auf die restriktive Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/285/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 458/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen, Anwendung finden

(2012/C 155/01)

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Den in Anhang III des Beschlusses 2012/285/GASP des Rates [1] und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 458/2012 des Rates [2], aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen in die Listen der Personen aufzunehmen sind, auf die die in dem Beschluss 2012/285/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 festgelegten restriktiven Maßnahmen Anwendung finden.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 377/2012) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Council of the European Union
DG C Coordination Unit
General Secretariat
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

---

[1] ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 36.
[2] ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 11.